in ihrem Namen, sondern „nomine imperii et statuum.“ [1]) Sie üben die Reichsgewalt in ihrer Richtung auf die Wohlfahrtspflege aus, indem sie Universitäten errichten [2]), Druck- und Marktprivilegien ertheilen u. s. f. Auch ihr Recht zur Legitimation und Gewährung von Moratorien darf hierher gerechnet werden.[3]) Was die Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch die Reichsverweser anlangt, so lässt sich nur so viel sagen, dass ihnen das Recht der Ausschreibung, Fortsetzung und Haltung des Reichstages als wesentlichen zur Beihülfe bei der Reichsgesetzgebung berufenen Körpers seit der Wahlkapitulation Karls VII. (a. XIII. § 9, wiederholt in den Kapitulationen Franz I., Josephs II. und Leopolds II.) nicht bestritten werden konnte.[4]) Wenn ein weitergehender Antheil der Reichsvikare an der Gesetzgebung, ein Recht der Sanktion der Reichsgesetze, aus der Geschichte faktisch nicht nachzuweisen ist, so ist man hieraus nicht zu schliessen berechtigt, dass ihnen dieses Recht nicht zugestanden hätte; der Mangel von Beispielen dieser Art erklärt sich nicht aus ihrer prinzipiellen Rechtsstellung, sondern aus der Langsamkeit und Schwerfälligkeit des Gesetzgebungsapparates im Reiche, der naturgemäss im Interregnum noch weniger lebhaft funktionirte denn sonst, wie auch aus dem allmählichen Zusammenschrumpfen des Kreises der Reichsgesetzgebungskompetenz.

§ 7.

Die französischen Interregna von 1316 und 1328 und das spanische Zwischenreich 1885/86.

I. Im Folgenden sollen mehrere Interregna besprochen werden, die gleichartig dadurch bewirkt wurden, dass der Monarch ohne Hinterlassung thronfolgeberechtigter Descendenz, aber mit Hinterlassung einer schwangeren Wittwe starb, deren Niederkunft die Entscheidung über die Succession in das Monarchenrecht brachte.

II. Ein solcher Fall ereignete sich in der französischen Monarchie im Jahre 1316. Ludwig X. verschied am 5. Juni dieses Jahres

1) Danz S. 63.

2) Vgl. die Erhebung des Gymnasiums zu Stadthagen zur Hochschule durch den Pfalzgrafen Friedrich im J. 1619. Das Diplom in Lünigs Reichsarchiv II, 4, 8. n. 64 S. 934.

3) Ueber dieses Alles v. Abele S. 169 ff.

4) Was trotzdem häufig genug geschah. Näheres bei v. Abele S. 144—154; vgl. v. Sartori, Staatsrechtl. Erörterung einiger Hauptfragen u. s. w. Regensburg 1790.

Ewiger Bund